



Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses gemäß § 31 Absatz 2 Haushaltsgesetz 2022 zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise

Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 1. Dezember 2022

Erweiterung Zweckbestimmung Kulturstärkungsfonds (Ergänzung der Vorlage 18/15 i.V.m. der Vorlage 17/3588)

Nach § 31 Absatz 2 Satz 1 des Haushaltsgesetzes 2022 wird beantragt, die Einwilligung zur Erweiterung der Zweckbestimmung für den Mehrbedarf bei der Abwicklung des Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen im Einzelplan des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft (Titelgruppe 88 im Kapitel 06 010) zu erteilen.

Der Sonderfonds für Kulturveranstaltungen des Bundes in Höhe von 2,5 Mrd. Euro startete zum 1. Juli 2021 und ergänzt als dritte Säule - neben der Überbrückungshilfe und dem Bundesprogramm „Neustart Kultur“ - die Coronahilfen des Bundes.

Die Länderkulturbehörden verantworten in ihrem jeweiligen Land die administrative Umsetzung des Bundesprogramms und sind für die Prüfung und Bewilligung der Anträge auf Finanzhilfen zuständig. In Nordrhein-Westfalen haben das die Bezirksregierungen übernommen. Bei der Größenordnung des Sonderfonds war es aufgrund des erheblichen administrativen Aufwands notwendig, die Bezirksregierung personell durch einen externen Dienstleister bei der Prüfung und Bewilligung der Anträge zu unterstützen.

Zudem hat Nordrhein-Westfalen nach dem „einer für alle“-Prinzip eine bundesweite Hotline bereitgestellt, die nach dem Königsteiner Schlüssel mit den Ländern verrechnet wird. Die externe Unterstützung und der nordrhein-westfälische Anteil an den Hotline-Diensten werden aus dem Kulturstärkungsfonds finanziert (Vorlage 17/5216).

Die Verlängerung des Moduls „Wirtschaftlichkeitshilfe“ bis zum 31. Dezember 2022 mit der Frist zur Antragsstellung im gesamten Sonderfonds bis zum 30. Juni 2023 wirkt sich auch auf die Administration des Bundesfonds in Nordrhein-Westfalen aus. Sowohl die telefonische Beratung als auch das E-Mail-Service-Angebot wurden von Beginn an wesentlich stärker frequentiert als ursprünglich angenommen.

Auch die im Sommer 2022 niedrigeren Inzidenzen haben zu keinem Nachfragerückgang geführt, im Gegenteil: Zahlreiche Veranstalter machen von der Möglichkeit der freiwilligen Selbstbeschränkung Gebrauch.

Zudem nutzen die Antragsstellenden die 6-monatige Frist zur Einreichung der Anträge, so dass sich der Zeitraum für den Prozess bis zur finalen Prüfung und Bewilligung deutlich verschiebt. Aufgrund der Komplexität ist zudem eine sehr intensive Begleitung der Antragssteller während des gesamten Prozesses notwendig.

Für den Landesanteil der Hotline werden daher zusätzliche Mittel in Höhe von 100.000 Euro benötigt. Für den externen Dienstleister werden zusätzliche Mittel in Höhe von 650.000 Euro benötigt. Der gesamte Mehrbedarf beträgt somit 750.000 Euro. Darüber hinaus soll für die Kosten der Hotline die Vorfinanzierung aus den Mitteln des Kulturstärkungsfonds fortgeführt werden. Zusätzliche Haushaltsmittel sind nicht erforderlich. Die Mittel können im Rahmen des bereits bewilligten Haushaltsrahmens bereitgestellt werden.


Dr. Marcus Optendrenk